



TOP IV Patientenrechte – Anspruch an Staat und Gesellschaft

Betrifft: Patientenrechte: Gleiche Regelungen im Haftungs- und Leistungsrecht

Entschließungsantrag

Von: Herrn Holger Werner als Delegierter der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
Herrn Dr. Ludger Meinke als Delegierter der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Die Rechte der Patientinnen und Patienten werden in der Bundesrepublik Deutschland gewahrt. Es bedarf daher keines besonderen Gesetzes. Dennoch wird der Gesetzgeber aufgefordert sicherzustellen, dass Leistungszusagen an Patienten auch eine Finanzierungszusage für die Leistungserbringer gegenübersteht. Die Regelungen im Leistungsrecht und im Haftungsrecht müssen auf gleiches Niveau gebracht werden.

Begründung:

Wenn Patientinnen und Patienten ein Anspruch auf aufwändige, hoch spezialisierte Leistungen oder eine zeitnahe Behandlung zugesichert wird, muss auch gleichzeitig sichergestellt werden, dass diese Leistungen auch bezahlt werden.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0